



AZV Ziethetal
Paschleber Str. 1
06406 Bernburg (Saale)

Empfehlung einer wirtschaftlicheren Arbeitsweise durch Strukturänderung des AZV Ziethetal

Der AZV Ziethetal ist gegenwärtig einer der kleinsten Aufgabenträger im Bereich der Abwasserbeseitigung im Land Sachsen-Anhalt. Dabei ist das ausschließlich ländliche Gebiet im Gegensatz zu den Nachbarverbänden von einer sehr geringen Einwohnerzahl gekennzeichnet. Während sich Aufgabenträger, die bei Gründung der Zweckverbände Anfang der neunziger Jahre ähnliche Größe aufwiesen, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu größeren Einheiten zusammenschlossen, muss der unverändert bestehende AZV Ziethetal die im ländlichen Bereich entstandenen hohen Investitionskosten auf eine geringe Anzahl von Abgabepflichtigen umlegen.

Dem landesweit bestehenden Problem der demographischen Entwicklung kann auch nicht durch eine Erhöhung des Anschlussgrades entgegengewirkt werden, da im Verbandsgebiet bereits ein nahezu 100%iger Anschlussgrad vorhanden ist.

Die aktuelle Höhe der Belastung der Gebühren- und Beitragszahler, die sich im Landesvergleich im obersten Bereich bewegt, die ständig steigenden Verluste und die durch den Landesrechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung als vorläufiges Ergebnis festgestellte nachteilige Wirtschaftsführung des Verbandes bedingen einen überaus dringenden Handlungsbedarf bezüglich einer Strukturänderung für das Verbandsgebiet.

Halle, 25. Aug. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.7.2-01710-
SLK-AZV Ziethetal

Bearbeitet von:
Frau Herzer

sabine.herzer@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1531

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Durch die Verbandsmitglieder des AZV Ziethetal wurde bisher eine Eingliederung in den AV Köthen angestrebt. Auf Grundlage der vorläufigen Erkenntnisse aus der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Landesrechnungshof ergeben sich neue Ansatzpunkte, wonach das Landesverwaltungsamt die Variante des Zusammenschlusses nicht mehr empfiehlt.

Dem übernehmenden Zweckverband – AV Köthen – wäre es nicht möglich, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des AZV Ziethetal eine rechtssichere Gebührenkalkulation zu erstellen. Das handelsrechtlich festgestellte Zahlenmaterial des AZV Ziethetal lässt eine den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften genügende Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr nicht ohne Weiteres zu. Das liegt daran, dass der AZV Ziethetal in der Vergangenheit handelsrechtliche Spielräume ausgenutzt hat, die gebühren- und beitragsrechtlich nicht berücksichtigungsfähig sind. Selbst nach dem KAG-LSA kostendeckend ermittelte Gebühren würden den wirtschaftlichen Aufwand nicht vollständig decken. Die Aufwandsdeckung müsste in erheblichem Maße über Umlagen erfolgen. Auch würde dem AV Köthen als Rechtsnachfolger des AZV Ziethetal die Aufgabe obliegen, die von der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal durch Beschlüsse legitimierte nachteilige Wirtschaftsführung aufzuarbeiten und die daraus resultierenden Konsequenzen im Wege der Rechtsnachfolge zu tragen. Darüber hinaus wäre durch die benannten Unklarheiten auch die gesamte Gebührenkalkulation des AV Köthen mit nicht abschließend einzuschätzenden Risiken behaftet.

Um zukünftig eine gesicherte Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung für das Gebiet des AZV Ziethetal zu gewährleisten, empfiehlt das Landesverwaltungsamt stattdessen die Auflösung des AZV Ziethetal sowie die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der jeweiligen Gemeinde auf den AV Köthen.

Der in Liquidation weiter bestehende AZV Ziethetal verkauft in diesem Falle das zur Aufgabenerfüllung notwendige Anlagevermögen an den AV Köthen. Der Käuferlös steht dann zur Tilgung eines Teils der Investitionskredite zur Verfügung. Die Gemeinden, auf die mit der Auflösung des AZV Ziethetal die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wieder zurückfällt, übertragen für die jeweiligen Ortschaften diese Aufgabe auf den AV Köthen.

Die Aufarbeitung der Vergangenheit, u. a. die Abwicklung der Gebührenabrechnung bis zum Auflösungszeitpunkt, die Abwicklung der verbleibenden Bankkredite, die Abwicklung der Umlagezahlungen und die Erstellung der restlichen Jahresabschlüsse verblieben bei dem AZV Ziethetal in Liquidation. Die notwendigen Aufgaben in diesem Zusammenhang könnte ein Verbandsmitglied erfüllen, die noch erforderliche Prüfung der Jahresabschlüsse ein Rechnungsprüfungsamt (eines beteiligten Landkreises oder einer beteiligten Stadt).

Durch dieses Vorgehen könnte der AV Köthen für den Bereich des derzeitigen Verbandsgebietes des AZV Ziethetal auf der Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für das Anlagevermögen eine

rechtssichere Kalkulation erstellen, da dieser Kaufpreis als zu bilanzierende „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gebührenfähig ist.

Für die Aufgabenübertragung, die Übernahme des Anlagevermögens und der Kreditverbindlichkeiten sind vertragliche Regelungen zu treffen, die auch die Festsetzung des Kaufpreises umfassen.

Zur Ermittlung des Kaufpreises hat der Landesrechnungshof im Ergebnis der vorläufigen Bewertung ein Modell vorgeschlagen, welches den Idealverlauf beim Werteverzehr der Anlagen und der Unterstützung der Gebühr durch Ertragszuschüsse wiedergibt. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 a KAG-LSA und einem idealisierten kontinuierlichen Abschreibungsverlauf mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren ergibt sich Folgendes:

Anschaffungs- und Herstellungskosten (korrigiert)	ca. 23,8 Mio €
abzüglich Sonderposten (kumuliert)	ca. 18,0 Mio €
= Berechnungsgrundlage für gebührenfähige Abschreibungen	ca. 5,8 Mio €
abzüglich Abschreibungen (kumuliert seit 1996 bis 2016 bei 2 % jährlich)	ca. 2,5 Mio €
= gebührenfähiger Restbuchwert = Kaufpreis	ca. 3,3 Mio €
abzüglich Kreditverbindlichkeiten (2016)	ca. 5,5 Mio €
Fehlbetrag durch Umlagen zu finanzieren	ca. 2,2 Mio €

Die nicht mehr durch Abschreibungen zu erwirtschaftenden Tilgungsleistungen wären somit von den Verbandsmitgliedern durch Umlagen an Hand der im AZV Ziethetal organisierten Einwohnerzahlen auszugleichen.

Die im dargestellten Modell ermittelte Umlagehöhe entspricht im Übrigen nahezu dem 1996 im AZV Ziethetal ausgewiesenen Betrag des ungedeckten Eigenkapitals. Zum damaligen Zeitpunkt hat der Verband seine kameralistische Haushaltsführung auf die doppelte Buchführung nach dem HGB umgestellt. Zwar liegt die Eröffnungsbilanz dem Landesverwaltungsamt nicht vor, jedoch weist die Stichtagsbilanz zum 31.12.1996 einen Betrag in Höhe von 3.859.715,66 DM als nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Dieser Betrag hätte in den darauffolgenden Jahren über Umlagen refinanziert werden müssen. Stattdessen hatte der Verband durch Ausnutzung handelsrechtlicher Spielräume kurzfristig Maßnahmen getroffen, mit denen er im Ergebnis die Bewältigung der Prob-

leme in die Zukunft verschoben hat Da dieses Vorgehen jedoch nicht im Einklang mit den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben des KAG-LSA stand und steht, stellt sich dies im Nachgang als wirtschaftlich nachteilig dar.

Festgestellt werden muss daher, dass bereits 1996 ein Fehlbetrag vorhanden war. Dieser wurde in den darauffolgenden Jahren mangels auskömmlicher Umlagen nicht gedeckt, sondern durch weitere Verluste vergrößert. Die Übernahme dieser Umlage stellt eine Rechtsverpflichtung für die Mitgliedsgemeinden dar, die auch bei Fortbestehen des AZV Ziethetal bestünde.

Da aber – wie bereits ausgeführt – für den AZV Ziethetal für 2017 ff. eine rechtssichere Gebührens-kalkulation nach derzeitiger Einschätzung faktisch kaum möglich ist und somit weitere erhebliche Umlagen zu befürchten sind, kann das Landesverwaltungsamt auch das Fortbestehen des AZV Ziethetal nicht empfehlen. Die Abwasserbeseitigung ist kostendeckend zu organisieren. Lediglich nicht gebührenfähige Kosten sind über Umlage zu finanzieren.

Aus o. g. Gründen empfiehlt die für die landkreisübergreifende Zusammenarbeit des AZV Ziethetal und des AV Köthen zuständige Obere Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und in Übereinstimmung mit dem vorläufigen Prüfungsergebnis des Landesrechnungshofes die Auflösung des AZV Ziethetal sowie die Aufgaben- und Vermögensübertragung durch die Mitgliedsgemeinden an den AV Köthen einschließlich der Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch eine Umlage.

Im Auftrag



Unger